

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 442 endg.

Brüssel, den 27 . Oktober 1992

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
über eine gemeinsame Marktorganisation  
für Obst und Gemüse**

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

Betrifft:   Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

---

1. Die Gemeinschaftserzeugung von Ananas, Avocadofrüchten, Mangofrüchten und Guaven hat sich - insbesondere nach dem Beitritt von Spanien und Portugal - ebenso wie der Handel mit diesen Erzeugnissen in einer Weise entwickelt, daß die genannten Früchte in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgenommen werden müssen.
2. Die "Mehlbanane" wurde aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften nicht in die gemeinsame Marktorganisation für Bananen aufgenommen. Da sie jedoch ab 1. Januar 1993 von einer Marktorganisation abgedeckt sein muß, empfiehlt es sich, sie in die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse aufzunehmen.
3. Im Hinblick auf den 1. Januar 1993 sind diejenigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufzuheben, die den Mitgliedstaaten bislang noch die Anwendung nationaler mengenmäßiger Beschränkungen ermöglichten.
4. Da die Einfuhren bestimmter empfindlicher Erzeugnisse dieses Sektors in einer unklaren Währungslage mit daraus resultierenden künstlichen Preisen beträchtlich gestiegen sind und alle potentiellen Kunden auf dem Weltmarkt aus Gründen des Pflanzenschutzes bzw. der Volksgesundheit ihre Grenzen für diese Erzeugnisse schließen oder mengenmäßige Beschränkungen anwenden, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, erforderlichenfalls eine Einfuhrlizenzregelung für bestimmte Erzeugnisse einzuführen.

Die Aufnahme weiterer Erzeugnisse in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bringt für den EAGFL-Garantie keine finanziellen Auswirkungen mit sich. Allerdings können dem EAGFL-Ausrichtung durch die Gründung von Erzeugergemeinschaften für diese Obst- und Gemüsearten Ausgaben für Startbeihilfen entstehen. Doch sind diese Kosten in den allgemeinen Verordnungen über Erzeugergemeinschaften vorgesehen, sodaß es insgesamt zu keinen zusätzlichen Ausgaben kommen wird.

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG) Nr. /92 DES RATES  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
über eine gemeinsame Marktorganisation  
für Obst und Gemüse

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaftserzeugung von Früchten wie Ananas, Avocadofrüchten, Mangofrüchten und Guaven hat sich - insbesondere nach dem Beitritt von Spanien und Portugal - ebenso wie der Handel mit diesen Erzeugnissen in einer Weise entwickelt, daß die genannten Früchte in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92<sup>(2)</sup> aufgenommen werden müssen.

Die Mehlbanane wurde aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften nicht in die gemeinsame Marktorganisation für Bananen aufgenommen. Da sie jedoch ab 1. Januar 1993 von einer Marktorganisation abgedeckt sein muß, empfiehlt es sich, sie in die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse aufzunehmen.

---

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 180 vom 1.7.1992, S. 23.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Anhang III nationale mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte Arten von Obst und Gemüse anwenden. Da solche Maßnahmen mit dem Binnenmarkt, der zum 1. Januar 1993 Wirklichkeit wird, unvereinbar sind, müssen diese Bestimmungen aufgehoben werden.

Bei bestimmten empfindlichen Erzeugnissen, die in verhältnismäßig großen Mengen eingeführt werden, sollte die Möglichkeit einer Einfuhrlizenzregelung vorgesehen werden. Um die Anwendung einer solchen Regelung möglichst effektiv zu begrenzen, empfiehlt es sich, deren Einführung nach dem Verwaltungsausschußverfahren vorzusehen.

Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens der Regelung sollte die Erteilung einer Einfuhrlizenz von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, die gewährleistet, daß die Verpflichtung zur Einfuhr innerhalb der Geltungsdauer der Lizenz eingehalten wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Erzeugnisse werden in die Tabelle von Artikel 1 Absatz 2 aufgenommen:

KN-Code	<u>Warenbezeichnung</u>
ex 080300	Mehlbananen
08043000	Ananas
080440	Avocadofrüchte
08045000	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

2. Artikel 22 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 sowie Anhang III (Liste zu Artikel 22) werden gestrichen.

3. Es wird folgender Artikel 22b angefügt:

"Artikel 22b

1. Zur Beurteilung der Marktentwicklung kann nach dem Verfahren des Artikels 33 für ein oder mehrere der in der Tabelle des Artikels 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse eine Einfuhrlizenzregelung eingeführt werden.

In diesem Fall wird die Lizenz von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt.

Die Erteilung der Lizenz hängt von der Leistung einer Sicherheit ab, mit der gewährleistet werden soll, daß die Einfuhr innerhalb der Geltungsdauer der Lizenz erfolgt.

Die Lizenz gilt in der ganzen Gemeinschaft.

2. Das Verzeichnis der Erzeugnisse, für die eine Einfuhrlizenz erforderlich ist, und die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach demselben Verfahren festgelegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

# FINANZBOGEN

(PFLF/DE/4126)

Datum : 06.10.1992

1. HAUSHALTSPOSTEN: 150 MITTELANSATZ (1992): 832 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:  
Vorschlag für eine VO zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

3. RECHTSGRUNDLAGE: Art. 43 EWGV

4. ZIELE DES VORHABENS:  
Einbeziehung weiterer Erzeugnisse in die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS- PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUS- HALTSJAHR (92) Mio ECU	KOMMENDES HAUS- HALTSJAHR (93) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	-	-	-
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-

	1994	1995	1996	1997
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	-	-	-	-
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	-	-	-	-

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH  
IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL  
ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN NEIN

ANMERKUNGEN:

ISSN 0254-1467

KOM(92) 442 endg.

# DOKUMENTE

**DE**

**03**

---

**Katalognummer : CB-CO-92-459-DE-C**

**ISBN 92-77-48373-3**

---

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg**